

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank (Allgemeine Geschäftsordnung)

Von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (« CSSF »),
283, route d'Arlon, L- 1150 Luxembourg
zugelassenes und beaufsichtigtes Kreditinstitut

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANWENDUNGSBEREICH
2. ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN
3. FÜHRUNG VON BANKKONTEN
4. VERWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN
5. INFORMATIONEN UND RISIKEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE
6. EINLEGER- UND ANLEGERSchUTZ
7. VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN DURCH DIE BANK
8. ZAHLUNGSDIENSTE
9. INKASSOGESCHÄFTE
10. DOKUMENTENAKKREDITIV
11. FINANZPRODUKTE UND -DIENSTLEISTUNGEN IN ELEKTRONISCHER FORM, DIE ENTWEDER IN DEN GESCHÄFTSRÄUMEN DER BANK ODER AUSSERHALB VEREINBART WERDEN
12. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN
13. EINSTUFUNG DES KUNDEN
14. KUNDENPROFIL
15. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN
16. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE
17. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN
18. INTERESSENKONFLIKTE
19. EINHEIT DER KONTEN
20. KONNEXITÄT UND AUFRECHNUNG VON TRANSAKTIONEN
21. EINREDE DER NICHTERFÜLLUNG – ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT
22. PFANDBESTELLUNG
23. KORRESPONDENZ UND KOMMUNIKATION
24. BERICHTIGUNG VON IRRTÜMERN
25. GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERN
26. PERSONENBEZOGENE DATEN
27. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN
28. EINSCHRÄNKUNG DER BANKHAFTUNG
29. STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN
30. BEWEISE
31. BANKAUSKÜNFTe
32. FREMDVERGABe
33. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN
34. ERFÜLLUNGSORT FÜR VERBINDLICHKEITEN
35. BESCHWERDEN UND MITTEILUNGEN
36. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Das Geschäftsverhältnis zwischen BGL BNP PARIBAS (nachstehend die „Bank“) und ihren Kunden (nachstehend der „Kunde“) wird geregelt durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) sowie die Sondervereinbarungen, die zwischen der Bank und ihren Kunden geschlossen werden können.

1.2. Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, insbesondere um geänderten Rechtsvorschriften, regulatorischen Auflagen oder Prinzipien der BNP Paribas-Gruppe sowie der Geschäftspraxis am Finanzplatz Luxemburg und der Marktsituation Rechnung zu tragen.

1.3. Der Kunde ist gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedweder Änderung in Kenntnis zu setzen. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht vor Inkrafttreten dieser Änderungen seine Einwendungen geltend gemacht hat. Im Falle eines Widerspruchs durch den Kunden gemäß diesem Abschnitt sind die Parteien berechtigt, sämtliche zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen zu beenden.

2. ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgt zu den von der Bank festgelegten Bedingungen und Modalitäten. Die Bank eröffnet Konten für eine oder mehrere, von ihr akzeptierte natürliche oder juristische Personen zu den von ihr festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

3. FÜHRUNG DER BANKKONTEN

3.1. Kontoarten

3.1.1. Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung

Sofern keine anderslautenden Bestimmungen vorliegen, bedürfen Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung der gemeinschaftlichen Unterschrift aller Kontoinhaber. Die Inhaber des Kontos müssen Anweisungen an die Bank gemeinschaftlich erteilen, um Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen in Bezug auf das Konto durchzuführen, einschließlich der Auflösung des Kontos, Kredite aufzunehmen, Dritten oder der Bank eine Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht zu erteilen oder diese zu widerrufen oder Guthaben als Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Eine durch alle Inhaber des Kontos gemeinschaftlich erteilte Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht kann jedoch auf Anweisung eines einzelnen Mitinhabers des Kontos widerrufen werden.

Die Inhaber des Gemeinschaftskontos mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank in voller Höhe für die Verbindlichkeiten, die in Bezug auf das Konto insgesamt eingegangen wurden.

Im Falle des Todes eines Inhabers des Gemeinschaftskontos mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung ersetzen die Rechtsnachfolger des Erblassers automatisch den Erblasser, sofern keine Rechtsbestimmungen dagegen sprechen. Die Erben haften gegenüber der Bank für alle Verbindlichkeiten des Erblassers, die zum Zeitpunkt des Todes des Kontoinhabers in seiner Eigenschaft als Gesamtschuldner bestanden.

3.1.2. Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung

Für das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung gelten Sonderbedingungen und jeder Kontoinhaber kann mit seiner Unterschrift über das Konto verfügen. Jeder der Inhaber des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung kann Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen jeder Art in Bezug auf das Konto durchführen, einschließlich der Auflösung des Kontos, Kredite aufnehmen, Dritten oder der Bank eine Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht erteilen und diese widerrufen und Guthaben als Sicherheit zur Verfügung stellen, ohne dass die Bank die anderen Inhaber des Kontos oder etwaige Erben darüber ausdrücklich informieren müsste.

Alle durch die Bank ausgeführten Transaktionen, die einer der gemeinsamen Kontoinhaber durch seine Unterschrift veranlasst hat, haben für die Bank schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem/den Mitinhaber(n) des Kontos sowie gegenüber dem bzw. den verstorbenen Mitinhaber(n) des Kontos, den jeweiligen Erben und Vertretern, auch in Bezug auf minderjährige Begünstigte des bzw. der Mitinhaber(s), sowie gegenüber sämtlichen Dritten.

Die Aufnahme eines weiteren Kontoinhabers kann nur mit der Zustimmung aller anderen Kontoinhaber erfolgen.

Alle Inhaber des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung haften gegenüber der Bank gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten, die in Bezug auf das Konto einzeln oder gemeinsam eingegangen wurden.

Der Tod eines Kontoinhabers oder mehrerer Kontoinhaber wirkt sich nicht auf die Bedingungen für die Führung des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung aus.

Legen ein oder mehrere geschäftsfähige Kontoinhaber oder einer der Rechtsnachfolger oder Vertretungsberechtigten des verstorbenen Kontoinhabers bei der Bank schriftlichen Widerspruch gegen die Ausführung einer oder mehrerer Anweisungen durch die Bank ein, die von einem oder mehreren anderen Kontoinhabern erteilt wurde(n), führt die Bank die betreffende(n) Anweisung(en) nicht aus und betrachtet die Vereinbarung über das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung als aufgelöst. Die Gesamtgläubigerschaft zwischen den Kontoinhabern endet mit sofortiger Wirkung gegenüber der Bank, ohne dass die gesamtschuldnerische Haftung hiervon berührt wird. Die Auflösung der Vereinbarung über das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung bedingt, dass das Konto gemäß den Bedingungen für die Führung eines Gemeinschaftskontos mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung geführt wird.

3.2. Zinsen

3.2.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Bank jederzeit und ohne vorherige Mahnung berechtigt, gegenüber dem Kunden die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

- Im Fall eines Sollsaldos auf dem Konto gelten die in der Gebührenübersicht der Bank ausgewiesenen Sollzinsen.
- Im Falle einer Überziehung der genehmigten Kreditlinie auf dem Konto werden Strafzinsen fällig, die gemäß der Gebührenübersicht der Bank für den Betrag berechnet werden, der die genehmigte Kreditlinie der Bank übersteigt.

3.2.2. Eine Auslegung dieser Bestimmung, nach der der Kunde in irgendeiner Weise berechtigt ist, sein Konto zu überziehen, ist nicht möglich.

Die Bank kann jederzeit die sofortige Rückzahlung des Betrages verlangen, der über die von der Bank genehmigte Kreditlinie hinausgeht.

3.2.3. Die auf die Konten anfallenden Sollzinsen werden vierteljährlich kapitalisiert und vom Konto abgebucht.

3.2.4. Die Berechnung der Haben- und Sollzinsen durch die Bank erfolgt auf der Grundlage der Wertstellungstage, die in Abhängigkeit von der Bankpraxis, den gesetzlichen Bestimmungen und den besonderen Bedingungen ermittelt werden.

3.3. Termineinlagen

3.3.1. Die Laufzeit von Termineinlagen beginnt zwei Bankgeschäftstage nach Erhalt der entsprechenden Kundenanweisung durch die Bank.

3.3.2. Sofern nicht zwei Bankgeschäftstage vor Fälligkeit eine anderweitige Mitteilung des Kunden eingeht, können Termineinlagen automatisch für dieselbe Laufzeit neu angelegt werden, wobei die Verlängerung zu dem zum Zeitpunkt der Neuanlage geltenden Konditionen erfolgt.

3.3.3. Die Bank kann der teilweisen oder vollumfänglichen vorzeitigen Kündigung von Termineinlagen gegen Zahlung einer Entschädigung zustimmen.

3.4. Fremdwährungskonten

3.4.1. Die den Fremdwährungsguthaben der Kunden entsprechenden Aktiva der Bank werden bei Korrespondenzbanken gehalten, die entweder im Heimatland der jeweiligen Währung oder in einem anderen Land niedergelassen sind.

3.4.2. Der Kunde trägt im Verhältnis zu seinem Anteil an den bei Korrespondenzbanken gehaltenen Aktiva der Bank sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich für die gesamten Aktiva der Bank in dem Land der Fremdwährung oder in dem Land, in dem die Gelder angelegt werden, infolge von (i) Maßnahmen dieser Länder oder von Drittländern, (ii) unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt oder (iii) jedwedem anderen Rechtsakt, der sich der Kontrolle der Bank entzieht, ergeben können.

3.4.3. Bei mangelnder Verfügbarkeit der jeweiligen Währung ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den entsprechenden Gegenwert der

Gelder in Landeswährung zurückzuzahlen, wobei Wechselkursverluste oder sonstige Verluste zu Lasten des Kunden gehen.

3.4.4. Edelmetallkonten (Währungscode: XAU für Gold / XTP für Platin / XPD für Palladium / XAG für Silber) unterliegen nicht den rechtlichen Bestimmungen bezüglich fungibler Einlagen von Edelmetallen. Derartige Konten verleihen dem Inhaber ein Forderungsrecht in Bezug auf die betreffende Edelmetallart.

3.5. Vollmacht

Der Kunde kann einem oder mehreren Bevollmächtigten eine Vollmacht, ohne Befugnis zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten, erteilen, um auf seinem Konto in seinem Namen und auf seine alleinige Verantwortung die hierin beschriebenen Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen auszuführen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt und bei der Bank hinterlegt werden.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, gegebenenfalls den vorgeschlagenen Bevollmächtigten oder die Vollmacht, wenn diese nicht auf einem Vordruck der Bank eingereicht wurde, abzulehnen.

Der Kunde erkennt an, dass er in Bezug auf alle Aufträge und Maßnahmen, die nach Ansicht der Bank von dem bzw. den Bevollmächtigten veranlasst werden und im Rahmen der durch die Vollmacht übertragenen Befugnisse liegen, gegenüber der Bank verpflichtet wird.

Die Bank behält sich das Recht vor, von dem Kunden eine Bestätigung der Anweisung(en) des bzw. der Bevollmächtigten einzuholen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein.

4. VERWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

4.1. Die Bank darf sämtliche luxemburgischen oder ausländischen Finanzinstrumente zur Verwahrung annehmen.

4.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Verwahrung der Finanzinstrumente in Sammelverwahrung. Die Bank ist demzufolge gegenüber dem Kunden nur zur Rückgabe von Finanzinstrumenten der gleichen Gattung und nicht von Wertpapieren mit identischer Nummer verpflichtet.

4.3. Die Bank ist befugt, die ins Depot eingereichten Finanzinstrumente im Namen und auf Risiko des Kunden bei Korrespondenzbanken und/oder zentralen Depotstellen ihrer Wahl in Luxemburg oder im Ausland verwahren zu lassen. Die Depotverwahrung im Ausland unterliegt den Gesetzen und der Geschäftspraxis am Ort der Depotstelle.

4.4. Wenn die Bank die Finanzinstrumente des Kunden auf einem Depotkonto verwahrt oder verwahren lässt, das ausländischem Recht unterliegt, können die Rechte des Kunden in Bezug auf die in diesem Depotkonto verwahrten Finanzinstrumente von den Rechten abweichen, die er andernfalls gemäß geltendem Recht gehabt hätte.

4.5. Wenn Finanzinstrumente von Kunden von einer dritten Depotbank gehalten werden, kann es sein, dass diese dritte Depotbank nach lokalem Recht nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente des Kunden getrennt von den eigenen Vermögenswerten auszuweisen. Im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz der dritten Depotbank läuft der Kunde Gefahr, seine Vermögenswerte nicht vollumfänglich zurückzuerhalten.

4.6. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Anweisung der externen Depotbank.

4.7. Die zur Verwahrung bestimmten Finanzinstrumente müssen den allgemeinen Lieferbedingungen des Marktes entsprechen („Good Delivery“), d.h. sie müssen echt und in gutem Zustand sein, sie dürfen keinerlei Auszahlungssperre, Verwirkung oder Zwangsverwaltung an irgendeinem Ort unterliegen und müssen sämtliche noch fällig werdenden Kupons aufweisen.

Der Kunde haftet für Schäden, die sich aus mangelnder Echtheit, aus offensichtlichen oder versteckten Mängeln und Problemen in der Eigenschaft in Bezug auf die bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente ergeben. Er trägt sämtliche Konsequenzen und Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung von Finanzinstrumenten, die nicht den Good Delivery-Standards entsprechen. Die Bank behält sich dazu das Recht vor, das Konto des Kunden jederzeit mit dem Schadensbetrag bzw. den entstandenen Kosten zu belasten.

4.8. Die Entnahme von Finanzinstrumenten aus dem Depot kann nur unter Einhaltung einer von der Bank bestimmten Frist erfolgen, die je nach Depotstelle unterschiedlich sein kann.

4.9. In jedem Fall werden Ereignisse und Transaktionen, die ein im Depot verwahrtes Finanzinstrument betreffen, auf Grundlage der Informationen durchgeführt, die der Bank von den externen Depotbanken übermittelt werden, sowie auf Grundlage jedweder anderen Finanzinformationsquelle, über die sie verfügt. Die Bank haftet folglich nicht für die Richtigkeit der Informationen und für daraus resultierende Fehler.

4.10. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Kunden von Ereignissen in der Unternehmensentwicklung der Emittenten zu informieren, deren Finanzinstrumente sie im Depot hält. Derartige Ereignisse und Transaktionen werden gemäß Informationen durchgeführt, welche die Bank von den Verwahrstellen der Finanzinstrumente oder anderen Anbietern von Finanzinformationen erhält. Die Bank haftet nicht für Fehler oder Ungenauigkeiten dieser Informationen oder daraus resultierende Fehler.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der mit den verwahrten Finanzinstrumenten verbundenen Rechte zu ergreifen; dies gilt insbesondere für Anweisungen an die Bank zur Ausübung oder zum Verkauf von Bezugsrechten oder zur Ausübung eines Optionsrechts.

Auf ausdrückliche Anweisung des Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Emittenten des verwahrten Finanzinstruments kann die Bank Vollmachten für Hauptversammlungen von Aktionären oder Versammlungen von Anleihehabern weiterleiten und gegebenenfalls ein Stimmrecht ausüben. In diesem Fall übernimmt der Kunde die anfallenden Kosten.

Sofern die geltenden Rechtsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden über die Rechte zu informieren, die mit den bei der Bank für den Kunden verwahrten Finanzinstrumenten verbunden sind.

4.11. Sofern der Kunde der Bank nicht rechtzeitig eine andere Anweisung erteilt, werden die Nettoerlöse fälliger Kupons und rückzahlbarer Finanzinstrumente dem Konto des Kunden automatisch in der entsprechenden Währung gutgeschrieben.

4.12. Besteht kein Konto in der entsprechenden Währung, so behält sich die Bank das Recht vor, entweder ein solches Konto zu eröffnen oder den betroffenen Nettoerlös in Euro zu umzurechnen.

4.13. Wenn die Bank dem Kunden Kupons und rückzahlbare Finanzinstrumente gutgeschrieben hat, die von der Bank aus ihr nicht anzulastenden Gründen nicht eingezogen werden konnten, ist die Bank befugt, das Konto des Kunden automatisch zu belasten.

4.14. Bei jedwedem Ereignis, das ein im Depot verwahrtes Finanzinstrument betrifft und das keine spezifische Anweisung des Kunden erfordert, nimmt die Bank die üblichen Verwaltungsleistungen sowie die Ausgleichsgeschäfte automatisch vor.

4.15. Bei jeder Transaktion in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die besondere Anweisungen des Kunden erfordert, setzt die Bank den Kunden von der laufenden Transaktion in Kenntnis, um seine Anweisungen anzufordern. Erteilt der Kunde keine Anweisung, verfährt die Bank auf die in der Mitteilung aufgeführte Art und Weise. In dringenden Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme mit dem Kunden nicht möglich ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Transaktion durchzuführen, die ihr als den Interessen des Kunden entsprechend erscheint.

4.16. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden des Kunden infolge von:

- mangelnden oder verspäteten Anweisungen des Kunden oder
- Transaktionen in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die gemäß den Anweisungen des Kunden ausgeführt wurden, oder
- Transaktionen in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die von der Bank gemäß diesem Abschnitt automatisch ausgeführt wurden.

4.17. Bei der Anlage in bestimmte Finanzinstrumente verlangen gewisse Rechtsbestimmungen die Weiterleitung von Informationen in Bezug auf den Inhaber bzw. den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten

dieser Finanzinstrumente an die nationalen oder ausländischen Aufsichtsbehörden oder Verwahrstellen für Finanzinstrumente. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, können diese Finanzinstrumente gesperrt werden (Sperrung und/oder Aussetzung von Stimmrechten, von Dividendenzahlungen, vorübergehende oder endgültige Unmöglichkeit zu handeln oder Verfügungs- oder Verwaltungsmaßnahmen auszuführen). Bei einer Anlage in derartige Finanzinstrumente stimmt der Kunde der Einhaltung dieser Rechtsbestimmungen zu und erteilt der Bank die Vollmacht, die gesetzlich geforderten Angaben zu machen.

4.18. Handelt die Bank als Intermediär, indem sie nicht in eigenem Namen, sondern auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente kauft, zeichnet oder hält, so unterliegt sie lediglich den in Artikel 4 vorgesehenen Verpflichtungen. Gibt der Kunde der Bank Anweisungen, die diese in seinem Namen nicht ausüben kann oder will, so ergreift die Bank sämtliche Maßnahmen, die es dem Kunden ermöglichen, selbst in eigenem Namen tätig zu werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank von sämtlichen Schäden, Kosten, Verlusten, Forderungen oder Ausgaben freizustellen, die diese in ihrer Eigenschaft als Intermediär erleiden oder tragen könnte.

5. INFORMATIONEN UND RISIKEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE

5.1. Jede Art von Finanzinstrumenten hat bestimmte Eigenschaften und birgt besondere Risiken. Bestimmte Finanzinstrumente können für einen bestimmten Kunden aufgrund seiner Einstufung (nicht professioneller oder professioneller Kunde des Finanzsektors) oder seines Profils ungeeignet sein, wie in den Artikeln 13 und 14 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

5.2. In Anwendung von Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden Unterlagen mit einer allgemeinen Beschreibung der Finanzinstrumente und der damit verbundenen Risiken bereitgestellt.

5.3. Die wesentlichen Anlegerinformationen im Zusammenhang mit OGAW, welche die Bank vertreibt, werden Kunden von der Bank gemäß Artikel 23 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

6. EINLEGER- UND ANLEGERSCHUTZ

6.1. Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“ (FGDL), der eine Sicherung der Einlagen von Kunden bis zu einer bestimmten Höhe und entsprechend bestimmten Bedingungen im Falle des Ausfalls der Bank garantiert.

6.2. Das Formular mit Informationen über die Einlagensicherung ist den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt und wird den Kunden jährlich gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

6.3. Die Bank ist Mitglied des Luxemburger Anlegerentschädigungssystems „Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg“ (SIIL), das eine Sicherung der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden im Rahmen von Anlagetransaktionen bis zu einer bestimmten Höhe und entsprechend bestimmten Bedingungen im Falle des Ausfalls der Bank garantiert.

6.4. Eine Darstellung der Hauptmerkmale dieses Systems zum Schutz der Anleger ist auf der Website des SIIL erhältlich und kann dem Kunden auf Anfrage gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

7. VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN DURCH DIE BANK

7.1. Die Bank darf, unter Vorbehalt der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden, dessen Finanzinstrumente im Rahmen einer vorübergehenden Überlassung von Wertpapieren (d.h. das Aus- oder Verleihen von Aktien oder von anderen Finanzinstrumenten (Wertpapierleihe), Wertpapierpensions- oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, oder Buy-and-Sell-back-Geschäfte bzw. Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder auf andere Weise für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden auf Risiko und zugunsten der Bank verwenden, wenn diese Geschäfte auf den für professionelle Akteure des Finanzsektors allgemein zugänglichen Märkten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck überträgt der Kunde der Bank das rechtliche Eigentum an den Finanzinstrumenten.

7.2. Ungeachtet vorstehender Bestimmung gilt der Kunde in der Regel weiterhin als Inhaber der Finanzinstrumente für die Zwecke von

Ausschüttungen und Auszahlungen (Dividenden, Zinsen, Tilgung bzw. Rückzahlung usw.) sowie für eventuelle Rechte, Ereignisse oder Geschäfte in Bezug auf die Finanzinstrumente.

7.3. Die Bank zahlt dem Kunden für die Nutzung der Finanzinstrumente und für das damit zusammenhängende Solvabilitätsrisiko der Bank eine Provision.

7.4. Der Kunde kann jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen, die Rückgabe eines Teils oder der Gesamtheit seiner Finanzinstrumente verlangen.

7.5. Ist die Bank aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Finanzinstrumente oder gleichwertige Finanzinstrumente zurückzugeben, gilt ihre Rückgabepflicht als erfüllt, wenn sie dem Konto des Kunden einen Betrag gutschreibt, der dem Marktpreis der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist entspricht.

7.6. Die Bank kann die Nutzung der Finanzinstrumente jederzeit beenden und dem Kunden die Finanzinstrumente oder vergleichbare Finanzinstrumente zu einem Betrag zurückzahlen, der dem Marktpreis der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt der Rückgabe entspricht.

8. ZAHLUNGSDIENSTE

8.1. Die Bank kann für ihre Kunden Zahlungsdienste wie die Ein- und Auszahlung von Bargeld, die Ausführung von Überweisungen, Daueraufträgen und den Einzug von Lastschriften, die Ausführung von Zahlungen über eine Bank- oder Kreditkarte sowie die Ausgabe und /oder den Ankauf von Zahlungsinstrumenten erbringen.

8.2. Einzug von Lastschriften

8.2.1. Der Einzug von Lastschriften ist ein Zahlungsdienst, bei dem das Konto des Kunden durch einen vom Gläubiger ausgelösten Zahlungsvorgang auf der Grundlage einer vom Kunden erteilten Ermächtigung („Einzugsermächtigung“) belastet wird.

8.2.2. Ab dem 1. Februar 2014 stehen ausschließlich europäische Einzugsverfahren nach dem SEPA-Modell für die Durchführung von Zahlungen in Euro in Luxemburg und den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (28 Mitgliedsstaaten der EU + Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Monaco und der Schweiz zur Verfügung. Es gibt zwei Schemata:

- Einzug von SEPA „Core“-Forderungen, die sich sowohl an Verbraucher als auch professionelle Kunden richten, d.h. die im Rahmen ihrer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit handeln;
- Einzug von SEPA-Forderungen „zwischen Unternehmen“ (oder SEPA „Business to Business“ oder SEPA „B2B“), die sich ausschließlich an professionelle Kunden richten.

8.2.3. Frühere Einzugsermächtigungen

Vor dem 1. Februar 2014 unterzeichnete Einzugsermächtigungen für das früher geltende Schema des Forderungseinzugs bleiben nach diesem Datum gültig und die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden zu belasten, um einen Einzugsauftrag gemäß dem vom Gläubiger des Kunden gewählten SEPA-Schema auszuführen, außer wenn dieser es ausdrücklich ablehnt.

8.2.4. Begrenzung der Ermächtigung zum Einzug von SEPA „Core“-Forderungen

Der Kunde ist berechtigt, den Einzug von SEPA „Core“-Forderungen abzulehnen oder die Bank anzuweisen, diese zu begrenzen:

- auf einen bestimmten Betrag
- auf einen bestimmten Zeitraum;
- auf einen oder mehrere spezifische Gläubiger;

oder die von einem oder mehreren bestimmten Gläubigern oder aus einem oder mehreren bestimmten Ländern stammenden Einzugsaufträge zu sperren.

8.2.5. Verpflichtungen des Kunden in Bezug auf den Einzug von SEPA-Forderungen „zwischen Unternehmen“

8.2.5.1 Der Kunde muss der Bank unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Einzugsermächtigungen von SEPA-Forderungen zwischen Unternehmen, die er zugunsten seiner Gläubiger unterzeichnet, oder alle in diesen

Ermächtigungen enthaltenen Daten zur Verfügung stellen. Der Kunde muss die Bank außerdem unverzüglich schriftlich oder über einen anderen vereinbarten Kommunikationskanal informieren, wenn eine Ermächtigung widerrufen oder ein darin enthaltenes Element verändert wird, oder wenn er seinen Status als professioneller Kunde verliert und als Verbraucher handelt.

8.2.5.2. Bei fehlender Übereinstimmung zwischen den Angaben der in der Inkassodatei enthaltenen Angaben bezüglich der Einzugsermächtigung und den vom Kunden übermittelten Daten oder falls die Kopie der Ermächtigung bzw. die darin enthaltenen Daten nicht vorliegen, setzt sich die Bank beim ersten Einzugsauftrag mit dem Kunden in Verbindung, um eine Bestätigung über den Auftrag zu erhalten. Sollte die Bank innerhalb der erforderlichen Fristen nicht in der Lage sein, die für die Ausführung des Einzugsauftrags erforderliche Bestätigung des Kunden zu erhalten, haftet der Kunde für die Folgen der Nichtausführung des Auftrags.

8.2.6. Recht auf Rückerstattung

8.2.6.1. Wenn ein Gläubiger den Einzug von Forderungen über das SEPA „Core“-Schema veranlasst, kann der Kunde, egal ob Verbraucher oder professioneller Kunde, die Rückerstattung des von seinem Konto abgebuchten Betrags verlangen, ohne seine Anfrage begründen zu müssen. Er muss seinen Antrag auf Rückerstattung schriftlich bei der Bank innerhalb von 8 (acht) Wochen ab dem Datum, an dem das Geld von seinem Konto abgebucht wurde, stellen.

8.2.6.2 Vom Recht auf Rückerstattung ausgenommen ist der Einzug von SEPA-Forderungen „zwischen Unternehmen“.

Dies gilt auch für von Gläubigern initiierte Forderungseinzüge in Währungen, die nicht zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehören.

8.2.6.3 Für Forderungseinzüge, die auf eine andere Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union als Euro lauten, ist das Recht auf Rückerstattung auf Verbraucherkunden beschränkt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der genaue Betrag der Transaktion steht zum Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht fest, und
- er übersteigt den Betrag, mit dem der Kunde vernünftigerweise für die Belastung seines Kontos rechnen konnte.

Den Antrag auf Erstattung muss er innerhalb von 8 (acht) Wochen ab dem Datum der Kontobelastung schriftlich an die Bank richten

8.2.7. Streitigkeiten zwischen dem Kunden und seinem Gläubiger

Die Bank ist als Drittpartei an Streitigkeiten zwischen dem Kunden und seinem Gläubiger nicht beteiligt. Gegebenenfalls obliegt es dem Kunden, Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung eines Einzugs von Forderungen direkt mit seinem Gläubiger zu regeln.

8.3. Kosten im Zusammenhang mit Überweisungstransaktionen

8.3.1. Sofern in der Gebührenübersicht der Bank oder einer speziellen Vereinbarung nichts anderes angegeben ist, wendet die Bank den Grundsatz der „Entgeltteilung“ an. Dies bedeutet, dass jede Partei (Auftraggeber und Zahlungsempfänger) die jeweils von ihrer Bank berechneten Gebühren durch Belastung des Kontos zahlt.

8.3.2. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates ist eine Gebührenregelung zu Lasten des Zahlungsempfängers nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um eine Überweisung des Restsaldos aus einer Kontoauflösung.

8.3.3. Ist ein Zahlungsvorgang mit einer Währungsumrechnung verbunden, so gehen die Kosten zulasten der Partei, von der die Umrechnung ausging.

8.3.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, zieht die Bank ihre Gebühren von dem überwiesenen Betrag ab, bevor sie ihn dem Konto des Kunden gutschreibt. In einer gesonderten Mitteilung gibt die Bank dem Kunden ggf. den Bruttobetrag, die abgezogenen Gebühren und den Nettobetrag der Zahlungstransaktion an.

8.4. Zahlungsinstrumente

8.4.1. Für die von der Bank ausgegebenen und ausgehändigten Zahlungsinstrumente können besondere Bedingungen gelten.

8.4.2. Es obliegt dem Kunden, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Zahlungsinstrumente vor Verlust, Diebstahl, Unterschlagung oder missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Im Falle des Verlusts, Diebstahls, der Entwendung oder der missbräuchlichen Verwendung ist der Kunde gehalten, entsprechend den vereinbarten Bedingungen entweder die Bank oder eine andere von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich nach seiner Kenntnisnahme zu informieren.

8.4.3. Der Kunde trägt sämtliche Verluste im Zusammenhang mit einem nicht genehmigten Zahlungsvorgang infolge der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder unterschlagenen Zahlungsinstrumentes bis zur Benachrichtigung der Bank sowie im Falle eines missbräuchlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit seinerseits.

Für Privatkunden beschränkt sich der Verlust im Zusammenhang mit einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion infolge der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder unterschlagenen Zahlungsinstrumentes auf 150 EUR (einhundertfünfzig Euro), außer im Falle eines missbräuchlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit seinerseits.

8.4.4. Der Kunde haftet persönlich für sämtliche Konsequenzen, die sich aus dem Verlust, dem Diebstahl oder der missbräuchlichen Verwendung der ihm ausgehändigten Schecks ergeben können.

Die Bank kann für Schäden aufgrund eines nicht oder verspätet erhobenen Protests nicht haftbar gemacht werden.

9. INKASSOGESCHÄFTE

Inkassogeschäfte, die die Bank im Auftrag des Kunden durchführt, unterliegen den von der Internationalen Handelskammer („Chambre de Commerce Internationale“) in Paris vorgegebenen Einheitlichen Richtlinien für das Inkasso von Handelspapieren, sofern diese nicht den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Bank widersprechen.

10. DOKUMENTENAKKREDITIV

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, unterliegen Dokumentenakkreditive den von der Internationalen Handelskammer diesbezüglich vorgegebenen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive“. Es gelten die Internationalen Regeln für die einheitliche Auslegung der in Außenhandelsgeschäften üblichen Vertragsformeln (Incoterms) der Internationalen Handelskammer.

11. FINANZPRODUKTE UND -DIENSTLEISTUNGEN IN ELEKTRONISCHER FORM, DIE ENTWEDER IN DEN GESCHÄFTSRÄUMEN DER BANK ODER AUSSERHALB VEREINBART WERDEN

11.1 Die Bank bietet Kunden die Möglichkeit, Verträge für bestimmte Finanzprodukte und -leistungen elektronisch in der Bank oder per Electronic Banking abzuschließen. Nimmt der Kunde diese Leistungen in Anspruch, erklärt er sich einverstanden, den Vertrag für die betreffenden Produkte und Leistungen, ungeachtet der Höhe des Betrages, innerhalb des mit der Bank vereinbarten Rahmens elektronisch abzuschließen.

11.2 Schließt der Kunde den Vertrag für die Produkte und Leistungen elektronisch in den Räumlichkeiten der Bank oder per Electronic Banking ab, erklärt er sich einverstanden, dass ihm die erforderlichen vorvertraglichen und vertraglichen Dokumente nicht in Papierform, sondern auf einem anderen dauerhaften Datenträger auf elektronischem Wege übermittelt werden. Diese Dokumente werden auf den Servern der Bank gespeichert und stehen dem Kunden über den Electronic Banking-Zugang für seine Konten oder wie zwischen ihm und der Bank vereinbart zur Verfügung. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diese Dokumente auf Papier auszudrucken oder einen Papierausdruck anzufordern und/oder die Dokumente auf der Festplatte seines Computers oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu speichern.

11.3 Wurde die handschriftliche Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel ersetzt, wie etwa eine elektronische Unterschrift, die Eingabe einer Identifikationsnummer/PIN über eine Tastatur, die elektronische Übermittlung eines Passworts oder ein anderes von der Bank eingesetztes technisches Verfahren, ist dieses ebenso rechtswirksam wie die handschriftliche Unterschrift des Kunden.

11.4. Nimmt der Kunde die Leistungen der Bank via Electronic Banking in Anspruch, so hat er sich zu vergewissern, dass seine Telekommunikationsgeräte und -verträge die erforderlichen Funktionalitäten unterstützen. Die für die Nutzung der Electronic Banking-

Dienste erforderlichen Auskünfte erhält der Kunde auf einfache Anfrage.

11.5. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte(n) Software, Programme und Anwendungen gemäß den Anweisungen und Bestimmungen der Bank zu nutzen. Eine Bereitstellung an Dritte, die Anfertigung von Kopien, eine Dekompilierung, Anpassung oder Veränderung dieser Software, Programme oder Anwendungen sind keinesfalls und in keiner Weise zulässig.

11.6. Die elektronischen Mittel zur Identifizierung und Authentifizierung, die der Kunde von der Bank bereitgestellt bekommt, sind persönlich und nicht übertragbar.

Jedwede Transaktion, die unter Anwendung dieser elektronischen Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel durchgeführt wird, gilt als vom Kunden veranlasst.

11.7. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jeden Verlust oder Diebstahl seiner Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel unverzüglich anzuzeigen, um deren Sperrung zu veranlassen. Wird die unverzügliche Anzeige versäumt, so stellt dies eine grobe Fahrlässigkeit des Kunden dar, die ggf. seine Haftung begründet.

11.8. Schließt der Kunde einen Vertrag für Finanzprodukte oder -leistungen via Electronic Banking ab, so kann er diesen Vertrag innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ohne Nachteil und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Jegliche Erstattung infolge der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Widerrufsanzeige durch den Kunden. Nach Ablauf dieser Widerrufsfrist kann der Kunde den Vertrag für das (die) Produkte oder Leistung(en) gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen für diese Produkte und/oder Leistungen kündigen.

12. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

12.1. Die Bank kann die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen (die „Betroffenen Dienstleistungen“) für ihre Kunden erbringen:

12.1.1. Wertpapierdienstleistungen:

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.
- Portfolioverwaltung, d.h. die diskretionäre und kundenspezifische Verwaltung von Portfolios (mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten) im Rahmen einer Vollmacht des Kunden.
- Anlageberatung, d. h. die Abgabe kundenspezifischer Empfehlungen zu einem oder mehreren Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- Underwriting bei der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit Underwriting.
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne Underwriting.

12.1.2. Nebendienstleistungen:

- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und damit verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management und Sicherheitenverwaltung.
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente, sofern die Bank an diesen Geschäften beteiligt ist.
- Beratung von Unternehmen im Bereich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen.
- Fremdwährungsgeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen.
- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sämtliche anderen Arten allgemeiner Empfehlungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten.
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Konsortialgeschäften (Underwriting)
- Wertpapierdienstleistungen sowie Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit Rohstoffen und sonstigen Elementen, wie etwa Klimafaktoren, Frachtsätzen, Emissionsrechten oder Inflationsraten, wenn diese als Basiswerte bestimmter Derivate dienen oder mit der Bereitstellung anderer Wertpapier- oder Nebendienstleistungen in Zusammenhang stehen.

13. EINSTUFUNG DES KUNDEN

13.1. Jeder Kunde wird von der Bank entweder als „nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten“ oder als „professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten“ eingestuft. Darüber hinaus können bestimmte professionelle Kunden zusätzlich als „geeignete Gegenparteien“ eingestuft werden.

Diese Einstufung erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien und wird dem Kunden mitgeteilt. Je nach Einstufung gelten für die Kunden unterschiedliche Schutzniveaus, wobei nicht professionelle Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten von dem höchsten Schutzniveau profitieren.

13.2. Die Artikel 14, 16.11, 16.12 und 23.10 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Kunden, die als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft wurden.

13.3. Entscheidung für höheren Schutz

Ein Kunde, der als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten eingestuft worden ist, kann die Bank jederzeit bitten, als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten behandelt zu werden (und damit das höhere Schutzniveau nicht-professioneller Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten in Anspruch nehmen). Eine geeignete Gegenpartei kann ebenfalls jederzeit die Bank bitten, als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten behandelt zu werden. Nimmt die Bank diesen Antrag an, so muss der Kunde mit der Bank eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der entweder die Betroffenen Dienstleistungen oder Geschäfte oder die Art der Produkte und Geschäfte aufgeführt sind, auf die sich das Opt-down bezieht.

13.4. Entscheidung für geringeren Schutz

13.4.1. Entscheidung nicht professioneller Kunden in Finanzangelegenheiten für einen geringeren Schutz

13.4.1.1. Ein Kunde, der von der Bank als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten eingestuft wurde, kann bei der Bank jederzeit schriftlich beantragen, als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten behandelt zu werden (und damit einen bestimmten Schutz und Ansprüche auf Entschädigung aufzugeben). Dies kann er jederzeit, für eine Betroffene Dienstleistung oder ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt beantragen. Der Bank steht es frei, diesem Antrag nicht Folge zu leisten.

13.4.1.2. Entscheidet die Bank, den Antrag zu berücksichtigen, prüft sie nach dessen Eingang, ob der Kunde die objektiven Bedingungen für einen geringeren Schutz erfüllt. Des Weiteren prüft die Bank den Sachverstand, die Erfahrung und die Kenntnisse des Kunden sowie alle sonstigen Faktoren, die sie für angemessen betrachtet, um sicherzustellen, dass der Kunde in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die Risiken richtig einzuschätzen.

13.4.2. Entscheidung professioneller Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten für einen geringeren Schutz.

Kunden, die als professionelle Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten eingestuft wurden und die Bedingungen für diese Einstufung erfüllen, können mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung als geeignete Gegenparteien entweder für alle Betroffenen Dienstleistungen, für die diese Einstufung rechtlich zulässig ist, oder in Bezug auf eine bestimmte Betroffene Dienstleistung oder ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt eingestuft werden.

13.5. Änderungen in Bezug auf die Einstufung als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten /geeignete Gegenpartei.

Professionelle Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten und geeignete Gegenparteien müssen die Bank über alle Änderungen unterrichten, die ihre Einstufung als professionelle Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder als geeignete Gegenparteien beeinträchtigen könnten.

Falls die Bank feststellt, dass ein professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten/eine geeignete Gegenpartei die anfänglichen Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten /geeignete Gegenpartei nicht mehr erfüllt, darf die Bank angemessene Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer Umstufung des Kunden in die Kategorie der professionellen Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder nicht professionellen Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten.

14. KUNDENPROFIL

14.1. Bevor die Bank Anlageberatung und Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, erstellt sie für jeden einzelnen Kunden ein Profil auf der Grundlage der Informationen, die der Bank vom Kunden in einem besonderen Fragebogen oder einer sonstigen, von der Bank festgelegten Form bereitgestellt werden.

14.2. Auf der Grundlage der Informationen, die der Bank vom Kunden bereitgestellt werden (einschließlich unvollständiger oder widersprüchlicher Informationen) und des von der Bank ermittelten Kundenprofils, behält sich die Bank das Recht vor, die Betroffenen Dienstleistungen nicht zu erbringen oder einzugrenzen (ggf. in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente).

14.3. Jeder Kunde hat der Bank unverzüglich relevante Änderungen in Bezug auf die der Bank bereitgestellten Informationen mitzuteilen. Die Bank ist berechtigt, sich auf Informationen zu verlassen, die ihr von einem Kunden bereitgestellt werden. Unrichtige oder unvollständige Informationen können dazu führen, dass die Bank ein Kundenprofil erstellt, das die besondere Lage des Kunden nicht berücksichtigt und damit negative Folgen für den Kunden haben kann, für die die Bank keine Haftung übernimmt.

15. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

15.1. In der Regel führt die Bank Anweisungen und Aufträge aus, wenn sie von dem Kunden oder in seinem Auftrag in Form eines schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Dokuments erteilt werden.

Die Parteien können eine Abweichung von dieser Regel vereinbaren und der Ausführung von mündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege erteilten Anweisungen oder Aufträgen, ungeachtet der Höhe des Betrages, innerhalb des mit der Bank vereinbarten Rahmens zustimmen.

Die Ausführung dieser Anweisungen oder Aufträge durch die Bank gilt als Nachweis über die zwischen den Parteien vereinbarten Ausführungsmodalitäten. Die Buchungen der Bank gelten allein als Nachweis für die Art und Weise der Ausführung der Transaktionen.

Der Kunde erklärt, sämtliche negativen Folgen aufgrund von Betrug oder Fehlern widerspruchslos selbst zu tragen, insbesondere in Verbindung mit der Übertragung, dem Verständnis einer Mitteilung oder der Identität des Kunden, soweit der Kunde nicht beweist, dass der Betrug auf die Bank oder ihre Mitarbeiter zurückzuführen ist.

15.2. Wenn der Kunde der Bank eine Anweisung oder einen schriftlichen Auftrag zukommen lässt, ohne dass darauf angegeben ist, dass es sich um eine Bestätigung oder Änderung einer Anweisung oder eines mündlichen Auftrags handelt, hat die Bank das Recht, dieses Schreiben als neuen Auftrag zu werten.

15.3. Die Ausführung der Kundenaufträge durch die Bank erfolgt innerhalb der Zeit, die die Bank für den Prüf- und Bearbeitungsprozess benötigt und gemäß den Bedingungen des Marktes, auf dem sie bearbeitet werden müssen.

15.4. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung sämtlicher Aufträge auszusetzen, nähere Angaben oder gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung anzufordern, wenn sie die Aufträge für unvollständig, unklar oder nicht ausreichend authentisch hält.

Unter diesen Umständen trägt die Bank im Falle einer verspäteten Ausführung keine Verantwortung. Die Bank kann die Ausführung eines Auftrages ablehnen oder aussetzen, wenn sich dieser Auftrag auf Transaktionen oder Produkte bezieht, die von der Bank gewöhnlich nicht abgewickelt werden, oder wenn der Auftrag nicht mit den Prinzipien oder dem Berufsethos der Bank vereinbar ist oder für diese ein Risiko darstellt.

15.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank schriftlich zu verständigen, wenn für eine Zahlung eine bestimmte Frist einzuhalten ist und wenn eine verspätete Ausführung einen Schaden verursachen kann. Diese Zahlungsanweisungen müssen jedoch stets ausreichend im Voraus erfolgen und unterliegen den üblichen Bedingungen für die Auftragsausführung. Ist die Bank nicht in der Lage, diese Anweisungen in der geforderten Frist auszuführen, beschränkt sich ihre Haftung gegenüber dem Kunden auf den Zinsverlust im Zusammenhang mit der Verspätung.

15.6. Der Nachweis einer Auftragsausführung ist durch den Ausweis der

Buchung im Kontoauszug hinreichend erbracht.

15.7. Aufträge bei denen die handschriftliche Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel ersetzt wurde, wie etwa die Eingabe einer Identifikationsnummer/PIN über eine Tastatur, die elektronische Übermittlung eines Passworts oder ein anderes von der Bank eingesetztes technisches Verfahren, sind ebenso rechtswirksam wie Aufträge mit der handschriftlichen Unterschrift des Kunden.

15.8. Werden Kundenaufträge von einem Dritten ausgeführt, übernimmt die Bank in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung, wenn die Wahl des Dritten durch den Kunden erfolgte.

16. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE

16.1. Die Bank verpflichtet sich, Aufträge zum An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland gemäß den Anweisungen des Kunden sowie den Rechtsbestimmungen und der Praxis am Ausführungsort auszuführen oder ausführen zu lassen.

16.2. Sofern keine anderweitige Anweisung erfolgt, werden alle im Auftrag des Kunden angekauften Finanzinstrumente in einem Depot verwahrt, und es fällt ab dem Datum des Kaufs eine Depotgebühr gemäß der geltenden Gebührenstruktur an.

16.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Erteilung eines Kaufauftrages für die entsprechende Deckung in Höhe der zu erwerbenden Finanzinstrumente zu sorgen bzw. im Falle eines Verkaufs die zu verkaufenden Wertpapiere zu liefern.

Besteht keine oder keine ausreichende Deckung, so steht es der Bank frei, den Auftrag zum An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen.

16.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Börsenaufträge bis zum Ende des Monats, in dem sie erteilt wurden, gültig. Eine Erneuerung des Auftrags erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Aufträge, die innerhalb der letzten acht Geschäftstage eines Monats erteilt wurden und nicht an dem/den verbleibenden Geschäftstag/en des betreffenden Monats ausgeführt werden konnten, behalten indes bis zum Ende des Folgemonats Gültigkeit.

16.5. Sofern die geltenden Rechtsbestimmungen nichts anderes vorsehen, verlieren Aufträge mit dem Vermerk „gültig bis zur Auftragsausführung oder bis Widerruf“ oder vergleichbarem Vermerk ihre Gültigkeit am letzten Tag des Jahres, in dem sie bei der Bank eingegangen sind.

16.6. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, behält sich die Bank das Recht vor, den Ausführungsort selbst zu bestimmen. Aufträge, die an Korrespondenzbanken weiterzuleiten sind, werden in jedem Fall nur dann ausgeführt, wenn ihre Weiterleitung unter Berücksichtigung der Praxis am Ausführungsort rechtzeitig realisierbar ist.

16.7. Erteilt ein Kunde der Bank An- oder Verkaufsaufträge in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte („Futures“) so gilt er als mit den Risiken dieser Geschäfte vertraut. Diese Transaktionen unterliegen im Übrigen den Normen und der Praxis an ihrem Ausführungsort. Die Bank ist keinesfalls verpflichtet, bei Fälligkeit von Optionen irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, wenn diesbezüglich keine Anweisungen des Kunden vorliegen.

16.8. Bei Transaktionen mit Nachschusspflicht kann die Bank, wenn sich die Marktbedingungen entgegen der Position des Kunden entwickeln, von dem Kunden unverzüglich Nachschuss in Form von Devisen oder Finanzinstrumenten verlangen, um seine Position zu decken. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb der geforderten Frist nach, kann seine Position auch mit Verlust zu Lasten des Kunden aufgelöst werden.

16.9. Die Bank behält sich das Recht vor, bei der Ausführung von An- oder Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten als Gegenpartei aufzutreten. Das Recht, dem Kunden Courttagen und die üblichen Gebühren zu belasten, bleibt davon unberührt.

16.10. Bei Erteilung eines Auftrags zur Ausführung durch die Bank erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die Aufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems (MTF) ausführen kann.

16.11. Bei der Ausführung, Übermittlung oder Platzierung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente hat die Bank alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, wobei sie unterschiedliche Kriterien wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Umfang, Art oder jegliche anderen zweckdienlichen Aspekte berücksichtigt. Deshalb hat die Bank Grundsätze für die Ausführung von Kundenaufträgen erstellt. Nähere Angaben zu dieser Ausführungspolitik sind in einem Dokument enthalten, das dem Kunden unter Anwendung von Art. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt wird.

16.12. Mit der Erteilung eines Auftrags an die Bank bestätigt der Kunde, dass er mit den Grundsätzen der Auftragsausführung der Bank einverstanden ist.

17. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN

17.1.1. Kontonummer und Bankleitzahl

Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen hat der Kunde die Kontonummer im IBAN-Format anzugeben.

Die Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei denen die Kontonummer nicht im IBAN-Format angegeben wird oder nicht im IBAN-Format existiert, erfordert die Angabe des BIC (Swift)-Codes der Bank des Zahlungsempfängers oder einer anderen Nummer oder Angabe, mit der die Identifizierung der Bank möglich ist, und erfolgt unter der Verantwortung des Kunden.

Bei Aufträgen, die ohne Angabe der Kontonummer im IBAN-Format erteilt werden, kann es zu Verzögerungen kommen oder es können Gebühren im Einklang mit der aktuellen Gebührenübersicht anfallen.

17.1.2. Dateiformate

Ein Kunde, der kein Verbraucher oder Kleinunternehmen ist, muss das Format ISO 20022 XML verwenden, wenn er einzelne Zahlungsaufträge in einer Datei zusammenfasst, um diese an die Bank zu übermitteln.

Falls er seine Zahlungsaufträge nicht in dem geforderten Format übermittelt, akzeptiert er, dass die Bank eine Konvertierung der Dateien zum Zweck ihrer Verarbeitung vornimmt.

17.2. Eingangsdatum von Zahlungsaufträgen

17.2.1. Sofern in den besonderen Bedingungen für Zahlungsinstrumente oder der entsprechenden Gebührenübersicht nichts anderes angegeben ist, gelten die der Bank übermittelten Zahlungsaufträge an den folgenden Tagen als zugegangen:

- taggleich, wenn sie vor dem gemäß Art. 23 mitgeteilten Cut-off-Zeitpunkt übermittelt wurden;
- am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, wenn sie nach dem Cut-off-Zeitpunkt oder an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, übermittelt wurden.

17.2.2. Wenn das zu belastende Konto keine ausreichende Deckung aufweist, gelten die der Bank ohne Angabe eines Eingangsdatums übermittelten Zahlungsaufträge an dem Tag als der Bank zugegangen, an dem der Kunde die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, spätestens aber 2 (zwei) Bankgeschäftstage nach dem gemäß Art. 17.2.1. bestimmten Eingangsdatum.

17.3. Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

17.3.1. Der Ausführungstermin entspricht dem Datum, zu dem das Konto des Kunden belastet wird. Die Frist für die Ausführung entspricht dem erforderlichen Zeitraum für die Gutschrift der Gelder auf dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers. Diese Frist beginnt am Tag des Zugangs des Auftrags oder an dem vom Kunden angegebenen Ausführungstermin, sofern dieser nach dem Tag des Eingangs liegt.

17.3.2. Für Zahlungen in Euro ohne Währungsumtausch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beträgt die Frist für die Ausführung maximal einen Bankgeschäftstag ab dem Tag des Eingangs. Diese Frist kann sich um einen weiteren Tag verlängern, wenn die Zahlungsaufträge der Bank auf einem Papierbeleg übermittelt werden.

17.3.3. Die Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen in den Währungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Euro mit Währungsumtausch beträgt maximal 4 (vier)

Bankgeschäftstage ab Eingang.

17.3.4. Bei allen anderen Zahlungsaufträgen kann die Frist für die Ausführung die Dauer von 4 (vier) Bankgeschäftstagen ab Eingang übersteigen.

17.3.5. Wenn der vom Kunden angegebene Ausführungstermin eines Dauerauftrags auf den Monatsletzten fällt und dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, belastet die Bank das Konto des Kunden am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

17.4. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen

17.4.1. Die Bank kann die Ausführung von Zahlungsaufträgen verweigern, wenn das zu belastende Konto am Tag des Eingangs keine ausreichende Deckung aufweist. Die Bank behält sich ggf. das Recht vor, Gebühren für die Benachrichtigung über die Nichtausführung zu berechnen.

17.4.2. Im Falle einer Ausführung trotz nicht ausreichender Deckung findet Art.3.2.2. Anwendung.

17.5. Bedingungen für den Widerruf von Zahlungsaufträgen

17.5.1. Sind die Zahlungsaufträge der Bank zugegangen, ist ein Widerruf nicht mehr möglich.

17.5.2. Zahlungsaufträge, bei denen ein Ausführungstermin nach dem Eingangsdatum angegeben wurde, können vom Kunden spätestens am Bankgeschäftstag vor dem Ausführungstermin widerrufen werden.

17.5.3. Die Bank kann für den Widerruf von Zahlungsaufträgen Gebühren gemäß der geltenden Gebührenübersicht berechnen.

17.6. Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen

17.6.1. Jeder Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen ist schriftlich an die Bank zu richten.

17.6.2. Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates hat der Kunde seine Einwendung unmittelbar nach Feststellung des Fehlers, spätestens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Versand der Schriftstücke und Kontoauszüge geltend zu machen. Privatkunden können ihre Einwendungen innerhalb einer Frist von 13 (dreizehn) Monaten ab der Belastung ihres Kontos geltend machen.

17.6.3. Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einer anderen Währung hat der Kunde seine Einwendung unmittelbar nach Feststellung des Fehlers, spätestens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Versand der Schriftstücke und Kontoauszüge geltend zu machen.

17.7. Haftung des Kunden

17.7.1. Ein Zahlungsauftrag, der in Übereinstimmung mit der angegebenen Kontonummer ausgeführt wurde, gilt in Bezug auf den genannten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt.

Stimmt die vom Kunden angegebene Kontonummer nicht mit der des genannten Zahlungsempfängers überein, ist der Kunde für die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlich und trägt den finanziellen Verlust.

17.7.2. Gleiches gilt für Zahlungsvorgänge außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, wenn die Kontonummer und sämtliche anderen Angaben des Kunden zur Identifizierung des Zahlungsempfängers nicht den Daten des Letzteren entsprechen.

17.7.3. Auf Antrag des Kunden bemüht sich die Bank ohne Ergebnisverpflichtung, die betreffenden Gelder zurückzuerlangen, und behält sich das Recht vor, dem Kunden die Recherche- und Inkassogebühren gemäß der geltenden Gebührenübersicht in Rechnung zu stellen.

17.8. Bankhaftung

Im Falle eines nicht genehmigten Zahlungsvorgangs oder falls die fehlerhafte Ausführung der Bank zuzurechnen ist, erstattet diese dem Kunden das Geld sofort nach den üblichen Überprüfungen zurück und führt die Rückbuchungen durch, als hätte die Transaktion nicht stattgefunden.

18. INTERESSENKONFLIKTE

18.1. Die Bank ist bei der normalen Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn sich die Interessen der Bank und/oder ihrer Kunden und/oder ihrer Mitarbeiter bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Bank entweder direkt oder indirekt entgegenstehen. Interessen sind jegliche Vorteile materieller, immaterieller, beruflicher, gewerblicher, finanzieller oder persönlicher Art.

Die Bank hat Situationen identifiziert, mit denen die Bank und/oder ihre Tochtergesellschaften und/oder die Mitarbeiter der Bank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit ihren Kunden möglicherweise konfrontiert sein können und die ein wesentliches Risiko hinsichtlich der Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden beinhalten. Die Bank hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass diese Situationen unzulässigerweise zu einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden führen.

Zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten kann die Bank:

- eine zu einem Interessenkonflikt führende Transaktion ablehnen;
- die Transaktion und den dadurch entstehenden Interessenkonflikt akzeptieren und interne Maßnahmen ergreifen, die einen angemessenen Umgang mit der Situation ermöglichen, um eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des Kunden zu vermeiden;
- den Kunden informieren: Bestimmte Interessenkonflikte können durch die in den Punkten a) oder b) genannten Maßnahmen nicht zufriedenstellend gelöst werden. In diesem Fall teilt die Bank dem Kunden die erforderlichen Informationen über Art und Ursprung dieser Interessenkonflikte mit, damit dieser seine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Die Bank begegnet potenziellen oder nachweislichen Interessenkonflikten mit:

- Verhaltensregeln: Integrität, Neutralität, Objektivität, Wahrung des Bankgeheimnisses und Priorität der Kundeninteressen;
- der Implementierung eines Kontrollsystems für alle Aktivitäten zur Vermeidung von Interessenkonflikten oder zur Ergreifung der entsprechenden Korrekturmaßnahmen;
- der Trennung der Funktionen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit: Für bestimmte dauerhafte potenzielle Interessenkonflikte hat die Bank nachhaltige Regeln zur Trennung der betreffenden Transaktionen implementiert, damit diese unabhängig von anderen Transaktionen, die zu Interessenkonflikten führen könnten, ausgeführt werden;
- internen Verfahren, welche die vorstehend genannten Maßnahmen unterstützen.

18.2. Eine Zusammenfassung der Bankstrategie im Bereich der Interessenkonflikte wird unter Anwendung von Artikel 23 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt.

19. EINHEIT DER KONTEN

19.1. Sämtliche Konten eines Kunden sind ungeachtet der Kontenart und der jeweils geltenden Konditionen de facto und de jure Unterkonten eines unteilbaren Gesamtkontos.

Der Saldo dieses Gesamtkontos wird nach der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in Euro zum Wechselkurs am Tag des Kontoabschlusses der Unterkonten erstellt.

19.2. Der Sollsaldo des Gesamtkontos wird nach Abschluss und Umrechnung durch dingliche und persönliche Sicherheiten besichert, die für die Unterkonten bestellt wurden.

19.3. Der Sollsaldo ist zusammen mit den Sollzinsen und Gebühren sofort fällig.

19.4. Die Bank kann ihre fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden jederzeit ganz oder teilweise abtreten. Die Abtretung wird dem Kunden gg.f. gemäß den rechtlichen Bestimmungen mitgeteilt.

20. KONNEXITÄT UND AUFRECHNUNG VON TRANSAKTIONEN

20.1. Sämtliche Transaktionen zwischen der Bank und einem Kunden stehen miteinander in Zusammenhang. Unbeschadet anderer Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bank berechtigt, ohne Mahnung oder vorherige Genehmigung, den Habensaldo eines Unterkontos gegen den Sollsaldo eines anderen Unterkontos bis zur

Höhe der Kontoüberziehung aufzurechnen, wobei Fremdwährungsbeträge zu diesem Zwecke ggf. umgerechnet werden.

20.2. Wird gegenüber der Bank ein Moratorium verhängt oder ist die Bank Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, so werden die Salden der Konten des Kunden bei der Bank automatisch zu einem Gesamtsaldo aufgerechnet.

20.3. Der Kunde verzichtet auf sein Recht gemäß Art. 1253 Code Civil und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank sämtliche Zahlungseingänge auf dem Konto des Kunden auf die Schulden oder Teile der Schulden anrechnet, die sie zurückführen möchte.

21. EINREDE DER NICHTERFÜLLUNG – ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Die Bank ist berechtigt, die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auszusetzen, wenn der Kunde einer seiner Verpflichtungen aus irgendeinem Grund und in irgendeinem Bereich nicht nachkommt.

Sämtliche Beträge und Werte jedweder Art, die die Bank für Rechnung des Kunden hält, können von der Bank im Falle der Nicht- oder Späterfüllung der Pflichten des Kunden zurückbehalten werden.

22. PFANDBESTELLUNG

22.1. Gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen alle Urkunden, Finanzinstrumente, Forderungen, Werte und Wechsel, die der Bank, aus irgendeinem Grund von dem Kunden oder für Rechnung des Kunden anvertraut werden oder anzuvertrauen sind, ipso jure das als Sicherheit für die Rückzahlung aller der Bank aus Hauptforderung, Zinsen, Gebühren und Nebenkosten geschuldeten Beträge bestellte Pfand dar. Es besteht keine Herausgabepflicht der Bank in Bezug auf diese Werte. Das von der Bank gewährte Recht des Kunden, über das verpfändete Vermögen zu verfügen, beeinträchtigt nicht dessen Übereignung.

22.2. Die Bank bestimmt die Methode zur Verwertung des Pfands gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsbestimmungen. Die Bank ist insbesondere berechtigt:

- die Finanzinstrumente und Forderungen zu einem Preis zu erwerben, der im Rahmen eines zwischen Bank und Kunden vereinbarten Bewertungsverfahrens bestimmt wird;
- die verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen im Rahmen einer privaten Transaktion zu marktüblichen Preisen an einer Börse oder durch Versteigerung zu veräußern;
- eine gerichtliche Verfügung zu erwirken, nach der die verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen ganz oder teilweise bei der Bank verbleiben, um die vom Kunden gemäß Schätzung durch einen oder mehrere Sachverständige(n) geschuldeten Beträge zu begleichen.
- die Finanzinstrumente zum jeweiligen Marktpreis zu kaufen, falls sie an einer Börse in Luxemburg oder im Ausland zum Börsenhandel zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), dessen Nettoinventarwert regelmäßig berechnet und veröffentlicht wird, zu dem zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert zu erwerben;
- eine Aufrechnung der verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen vorzunehmen.

22.3. Gemäß dieser allgemeinen Regel werden sämtliche fungiblen und nicht fungiblen Inhaber-Finanzinstrumente, Edelmetalle im Allgemeinen sowie alle vom Kunden bei der Bank hinterlegten Werte der Bank als Sicherheit übertragen. Die Bank hat das Recht, alle Namens-Finanzinstrumente, die gegenwärtig oder künftig von dem Kunden auf seinen Konten bei der Bank gehalten werden, auf ihren Namen in das Register des Emittenten einzutragen; alle sonstigen umlauffähigen Finanzinstrumente können von der Bank im Namen und auf Rechnung des Kunden mit einem üblichen Indossament versehen werden, das darauf hinweist, dass diese Finanzinstrumente als Sicherheit hinterlegt worden sind. Sämtliche fungiblen Finanzinstrumente und Edelmetalle gelten als in ein Sonderkonto eingestellt, und das auf den Namen des Kunden eröffnete Konto wird zu diesem Zweck in beiderseitigem Einvernehmen als ein zu diesem Zweck eingerichtetes Sonderkonto erklärt.

22.4. Die Bank akzeptiert hiermit die Verpfändung sämtlicher Forderungen des Kunden gegenüber der Bank zu ihren Gunsten.

22.5. Unbeschadet der besonderen Sicherheiten, die ihr eingeräumt worden sein können, und derjenigen, die sich aus vorstehendem Abschnitt ergeben, hat die Bank das Recht, jederzeit die Einräumung neuer

Sicherheiten oder eine Erhöhung der ihr bereits eingeräumten Sicherheiten zu verlangen, um sich gegen sämtliche Risiken aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden abzusichern, unabhängig davon, ob diese Geschäfte sofort fällig oder termingebunden sind, oder ob es sich um Geschäfte ohne Bedingung oder Geschäfte mit auflösender oder aufschiebender Bedingung handelt.

23 KORRESPONDENZ UND KOMMUNIKATION

23.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle Informationen, die von der Bank für Kunden bereitzustellen sind, entweder in Papierform oder über eine Website oder in einem anderen zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Format bereitgestellt werden. Diese Informationen sind auf einfache Anfrage des Kunden bei den Zweigstellen und/oder dem üblichen Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

23.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, stellt die Bank jegliche Änderungen der in vorstehendem Absatz genannten Informationen dem Kunden über dieselben Medien wie die ursprüngliche Information zur Verfügung.

23.3. Die Bank kann für Schäden, die sich aus der Übermittlung dieser Informationen ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

23.4. Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in der Sprache, die zwischen der Bank und dem Kunden gemäß den Unterlagen der Bank vereinbart wurde.

23.5. Mitteilungen der Bank gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Kunden in der vereinbarten Weise angegebene Adresse versandt wurden. Die Bank kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die daraus resultieren, dass der Kunde die Mitteilungen der Bank nicht erhalten hat.

23.6. Der Kunde hat der Bank jegliche Adressänderung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls haftet er allein für sämtliche daraus im Allgemeinen resultierenden Folgen.

23.7. Das Datum auf der Kopie oder der Versandliste der Bank gilt als Versanddatum. Kopien der Mitteilungen gelten als Nachweis für den Versand.

23.8. Wenn eine Mitteilung der Bank mit dem Vermerk „Adressat unbekannt“ oder „Adressat verzogen“ an die Bank zurückgeschickt wird, kann die Bank diese Mitteilung sowie alle weiteren Mitteilungen der Bank an diese Adresse des Kunden in ihren Unterlagen aufbewahren und der Kunde übernimmt hierfür die Verantwortung. Diese Mitteilung wird wie eine banklagernde Sendung behandelt.

23.9. Wenn die Bank einen Auftrag für Rechnung eines Kunden ausgeführt hat, lässt sie dem Kunden (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) eine Auftragsbestätigung zukommen.

23.10. Darüber hinaus schickt die Bank jedem Kunden, für den sie Finanzinstrumente verwahrt, mindestens einmal jährlich eine Aufstellung dieser Finanzinstrumente zu.

23.11. Sollte der Kunde Dokumente, Kontoauszüge und sonstige Mitteilungen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion nicht innerhalb der üblichen Zustellungsfristen erhalten haben, muss der Kunde der Bank hiervon unverzüglich Mitteilung machen.

23.12. Von der Bank verwahrte Mitteilungen gelten als am Datum der Mitteilung zugestellt. In diesen Fällen gilt die Mitteilungspflicht der Bank als erfüllt, wenn die Information entweder in Form einer Verwahrung der Mitteilung oder in Form der Speicherung in einer elektronischen Datei, die dem Kunden auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt wird, bereitgestellt wird. In diesen Fällen übernimmt der Kunde die alleinige Haftung für alle Folgen, die sich aus der gewählten Zustelloption für seine Post ergeben.

23.13. Auch wenn der Kunde eine Banklagerung seiner Post angefordert hat, akzeptiert er, dass sich die Bank das Recht vorbehält, diese an die zuletzt bekannte Anschrift zu schicken. In jedem Fall ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit dem Kunden über alle von ihr als notwendig erachteten Kommunikationsmittel Verbindung aufzunehmen.

23.14. Werden die Mitteilungen der Bank auf der Website der Bank www.bgl.lu bereitgestellt, so gelten sie am Tag nach der Einstellung auf der Website als dem Kunden zugestellt. Erfolgt eine Mitteilung der Bank durch einen Verweis in einem ihrer Dokumente auf eine Website, auf der

sie eingestellt wurden, gilt die Mitteilung zum Datum des betreffenden Dokuments als dem Kunden zugestellt.

24. BERICHTIGUNG VON IRRTÜMERN

24.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Irrtümer, die in den von der Bank zugestellten Auftragsbestätigungen, Kontoauszügen und anderen Schriftstücken enthalten sein können, anzuzeigen. Vorbehaltlich Art. 17.6 gelten die in den Kontoauszügen und Dokumenten enthaltenen Angaben, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums, als richtig und als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Versand oder Verfügbarkeit Einwendungen geltend macht.

24.2. Wenn die Bank dem Konto des Kunden einen Betrag belastet oder gutgeschrieben hat, kann sie den sachlichen Fehler durch Gutschrift oder Belastung des entsprechenden Betrages berichtigen.

25. GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERN

25.1. Als Gegenleistung für die Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt, erhält diese eine Vergütung in Abhängigkeit von den geltenden Konditionen und der Art der geschäftlichen Transaktion. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche Zinsen, Provisionen, Gebühren und Nebenkosten zu zahlen, die er ihr schuldet, sowie sämtliche Kosten, die der Bank durch die Erbringung von Dienstleistungen im Interesse des Kunden und seiner Rechtsnachfolger entstehen oder die von ihr erhoben werden.

25.2. Eine Auflistung der von der Bank festgesetzten Gebühren sowie jegliche Änderung dieser Gebühren durch die Bank werden dem Kunden nach Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

25.3. Sollte die Gebührenaufstellung keine Informationen über die Gebühren für die Transaktion oder den Auftrag enthalten, den der Kunde ausführen möchte, sollte sich der Kunde vor Auftragserteilung oder Abschluss seiner Transaktion in seiner Zweigstelle oder bei seinem üblichen Ansprechpartner über die geltende Gebühr erkundigen. Im Falle der Übermittlung seines Auftrags/seiner Transaktion an die Bank, gelten die Gebühren der Bank dem Kunden in jedem Fall als bekannt und von ihm akzeptiert.

25.4. Zulasten des Kunden gehen insbesondere: Gebühren für den Versand, für Telekommunikation und Nachforschung, Gebühren, die der Bank infolge von rechtlichen Schritten gegen den Kunden zum Ausgleich oder der Beitreibung von Forderungen entstehen, oder aber in Folge von Maßnahmen, die von Behörden gegen den Kunden eingeleitet wurden, Gebühren, die von der Bank im Interesse des Kunden oder seiner Rechtsnachfolger erhoben wurden.

25.5. Sämtliche Stempel- und Eintragungsgebühren, sämtliche Gebühren für die Übertragung von Gütern, sämtliche Abgaben und Steuern, sämtliche Gebühren oder Vergütungen für oder anlässlich irgendwelcher Geschäfte mit der Bank gehen zu Lasten des Kunden.

25.6. Die auf Einkünfte aus Kapitalvermögen anfallende Steuer, die die Bank als Schuldnerin oder Intermediär zahlt, geht weiterhin zu Lasten des Empfängers dieser Einkünfte.

25.7. Die Bank ist berechtigt, von jedem Konto des Kunden jedweden Betrag im Zusammenhang mit geschäftlichen Transaktionen, Erträgen oder sonstigen Ausschüttungen, die auf dieses Konto gebucht wurden, abzubuchen, wenn sie dazu Kraft Gesetzes oder in Ausführung der Allgemeinen Geschäftsbedingung verpflichtet ist.

25.8. Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen haftet die Bank nicht für Schäden, die daraus entstehen können, dass sie die geltenden Steuerabzüge nicht oder nicht korrekt vorgenommen hat.

25.9. Im Rahmen der Erbringung von betroffenen Dienstleistung für einen Kunden, kann die Bank Zahlungen an Dritte in Form von Honoraren, Provisionen oder geldwerten Vorteilen leisten oder derartige Zahlungen von Dritten erhalten.

Die Bank behält sich das Recht vor, Dritte in Form von Honoraren, Provisionen oder geldwerten Vorteilen für die Vermittlung neuer Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zu vergüten. Diese Honorare, Provisionen und Vorteile werden in der Regel auf Grundlage der Provisionen ermittelt, die die Bank von dem Kunden erhält und/oder auf Grundlage des Vermögens, das der Kunde bei der Bank unterhält. Die

Höhe der gezahlten Honorare und Provisionen wird auf der Basis eines Anteils an den erhaltenen Provisionen und/oder dem Vermögen berechnet. Auf Anfrage des Kunden teilt die Bank ihm weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethode für die mit Dritten getroffenen Übereinkünfte mit.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank für eigene Rechnung Honorare, Provisionen und Vorteile von Dritten erhalten kann, wenn sie Anlageerträge wie Fondsanteile ausschüttet. Diese Honorare, Provisionen oder Vorteile richten sich nach diversen Faktoren wie der Asset-Klasse, der Höhe der verwalteten Aktiva, dem Nettoinventarwert sowie der Häufigkeit seiner Berechnung, den in der Vertriebsvereinbarung bestimmten Sätzen und der Anzahl der in Umlauf befindlichen Fondsanteile. Der übliche Betrag für Honorare oder Provisionen variiert durchschnittlich zwischen 45% und 75% der Verwaltungsprovisionen, die von dem Fonds erhoben werden. Dieser Betrag wird in regelmäßigen Zeitabständen bei Fälligkeit erhoben.

Nach der geltenden Gesetzeslage kann der Kunde jederzeit, vor oder nach Abschluss einer Transaktion oder der Erbringung einer Dienstleistung genauere Angaben zur Art und zur Höhe der erhaltenen Honorare, Provisionen und Vorteile erfragen. Wenn der Betrag nicht ermittelt werden kann, wird dem Kunden die Berechnungsmethode mitgeteilt.

25.10. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, sein Konto mit den Gebühren und Provisionen zu belasten. Die Kontoauszüge gelten dabei als Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen.

26. PERSONENBEZOGENE DATEN

26.1. Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten eines jeden Kunden sowie seiner Bevollmächtigten und Vertreter als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher. Die Verarbeitung erfolgt in dem Maße, wie diese Daten zur Verwaltung von Kundenbeziehungen, Konten und Krediten, zur Verwaltung von Produkten und damit verbundener Dienstleistungen, zur Ausführung jeglicher Art von geschäftlichen Transaktionen, zum Schutz vor Missbrauch und Betrug, zur Sicherung von Kommunikationskanälen, zur Erstellung von Statistiken und Tests, zum Risikomanagement, im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder der Eintreibung von Forderungen, zur Ausarbeitung von Verkaufsangeboten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen nützlich oder erforderlich sind, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf die Beachtung internationaler Sanktions- und Embargolisten.

Der Kunde gestattet der Bank, eine Verarbeitung dieser Daten vorzunehmen, und erkennt an, dass die Bank die ihn betreffenden Daten im Rahmen der Ausführung ihres Auftrags frei verwenden kann. Sofern der Kunde nicht widerspricht, gestattet er der Bank eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kundenakquise, zu Marketingzwecken in Zusammenhang mit Bank-, Finanz- und Versicherungsprodukten oder anderen Produkten, die von der Bank, verbundenen Unternehmen oder anderen Gesellschaften des Konzerns, zu dem die Bank gehört, vertrieben werden.

26.2. Vorbehaltlich rechtlicher Bestimmungen sollen die auf diese Weise gewonnenen personenbezogenen Daten nur gegenüber Dritten, die von dem Kunden benannt werden, und gegenüber Gesellschaften offengelegt werden, deren Einsatz zum Erreichen der zuvor genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Subunternehmer der Bank und externe Dienstleister, deren Auflistung der Kunde auf Anfrage erhält.

26.3. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten der Aktionäre und/oder Bevollmächtigten des Kunden sowie der wirtschaftlich Berechtigten mit denselben Zielsetzungen und nach den in diesem Artikel dargestellten Modalitäten erfasst und verarbeitet werden.

26.4. Die Aufbewahrungsfrist kann bis zu dreißig Jahre ab dem Ende der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden betragen und in einigen Fällen sogar unbegrenzt sein. Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne des Gesetzes ist die Bank.

26.5. Abgesehen von den vorstehend aufgeführten Ausnahmen ist die Bank im Rahmen des Bankgeheimnisses verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und, außer in den gesetzlich vorgesehen Ausnahmefällen nicht an Dritte weiterzugeben und lediglich auf ausdrückliche Anweisung des Kunden oder bei einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung Informationen zu erfassen und gegenüber Dritten offenzulegen.

26.6. Gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen hat der Kunde einen Anspruch auf Einsichtnahme und Berichtigung seiner Daten.

26.7. Die ordnungsgemäße Kontoführung setzt vollständige und aktuelle Kundendaten voraus.

26.8. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich alle Änderungen seiner Daten mitzuteilen und der Bank auf Anfrage alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die die Bank im Rahmen der Bankbeziehung als nützlich erachtet und/oder die aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich sind.

26.9. Die Weigerung des Kunden, diese Daten gegenüber der Bank offenzulegen und ihr die Nutzung technischer, insbesondere EDV-technischer Verarbeitungsmethoden zu gestatten, steht dem Kunden zwar frei, würde jedoch einer Aufnahme bzw. Fortführung der bestehenden Geschäftsbeziehungen mit der Bank im Wege stehen.

26.10. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Überweisung von Geldern werden von der Bank, Konzerngesellschaften der BNP Paribas Gruppe und anderen spezialisierten Unternehmen wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Diese Datenverarbeitung kann durch Stellen erfolgen, die ihren Standort in anderen europäischen Ländern, in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in anderen Ländern der Welt haben und deren Tätigkeit dem dort geltenden Recht unterliegt. Folglich können die Behörden dieser Länder, insbesondere der Vereinigten Staaten, im Rahmen der Terrorismusbekämpfung den Zugang zu den personenbezogenen Daten fordern, die in diesen EDV-Zentren archiviert sind. Jeder Kunde, der seiner Bank eine Zahlungsanweisung oder einen Auftrag für eine andere Transaktion erteilt, erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die korrekte Ausführung der Transaktion erforderlichen Daten außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden.

26.11. Im Rahmen der Ausführung einer Überweisung kann die Bank dem Empfänger die IBAN-Kontonummer, den Namen und die Adresse des Kunden mitteilen.

26.12. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf die Beachtung internationaler Sanktions- und Embargolisten, betraut die Bank ihre Muttergesellschaft in Paris (BNP Paribas S.A.) mit der Überprüfung von Finanztransaktionen und Überweisungen von Geldern sowie mit der Bearbeitung von Warnungen auf Grundlage offizieller internationaler Sanktionslisten, zum Beispiel die der Europäischen Union und des OFAC (Office of Foreign Assets Control). Bei Transaktionen oder Überweisungen, für die eine Warnung erhalten wurde, d.h. wenn für die Ausführung einer Transaktion übermittelte Daten wie der Name des Begünstigten, der Name des Auftraggebers, die Adresse, das Land oder der Verwendungszweck einem Eintrag in einer internationalen Sanktionsliste ganz oder weitgehend entsprechen, werden die Daten der betreffenden Transaktion nach der Bearbeitung über einen Zeitraum von 6 (sechs) Jahren im System der Muttergesellschaft archiviert.

Jeder Kunde, der seiner Bank eine Zahlungsanweisung oder einen Auftrag für eine andere Transaktion erteilt, erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die Überprüfung und die Verwaltung von Warnungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf die Beachtung internationaler Sanktions- und Embargolisten erforderlichen Daten, einschließlich Gründungsdokumente oder Dokumente zur Identifizierung des Kunden sowie bezüglich der betreffenden Transaktion vom Kunden erhaltene Dokumente, außerhalb von Luxemburg verarbeitet und archiviert werden.

26.13. Im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum automatischen Informationsaustausch mit teilnehmenden Ländern kann die Bank verpflichtet sein, bestimmte personenbezogene Daten gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen an die luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten die von der Bank übermittelten Daten an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland weiter, um Informationen im Rahmen der in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten. Ausführlichere Informationen stehen auf der Website www.bgl.lu zur Verfügung.

27. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Telefongespräche aufzeichnet und stimmt dem zu. Ziel dieser Aufzeichnungen ist es, bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung von Transaktionen oder den Inhalt von Kundengesprächen einen Nachweis zu erbringen.

DE V07 SEPTEMBER 2016

Die Bank bewahrt diese Aufzeichnungen im Einklang mit den geltenden Rechtsbestimmungen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren auf.

28. EINSCHRÄNKUNG DER BANKHAFTUNG

28.1. Im Allgemeinen haftet die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihr und dem Kunden nur bei grobem Verschulden.

28.2. Sie haftet nicht für Schäden, die infolge oder in Zusammenhang mit folgenden Ereignissen entstehen:

- mangelnde Geschäftsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Rechtsnachfolger,
- Tod des Kontoinhabers, solange dieser der Bank nicht angezeigt worden ist,
- Irrtum im Zusammenhang mit der Erbfolge des verstorbenen Kunden,
- Fehlerhafte Bescheinigung des Bevollmächtigten eines verstorbenen Kunden im Hinblick auf die Unterrichtung der Erben des Hinterlegers bezüglich einer bestehenden Vollmacht sowie fehlerhafte Angaben durch den Bevollmächtigten über die unterrichteten Erben,

28.3. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund von politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, die zu einer völligen oder teilweisen Unterbrechung, Verwerfung oder Störung der Leistungen der Bank oder ihrer in- oder ausländischen Korrespondenzbanken führt, selbst wenn diese Ereignisse nicht zu den Fällen Höherer Gewalt zu rechnen sind, wie etwa die Unterbrechung von Telekommunikationssystemen oder ähnliche Ereignisse. Gleiches gilt für Schäden, die aus bewaffneten Raubüberfällen resultieren.

28.4. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund von rechtlichen Bestimmungen, erklärten oder bevorstehenden Maßnahmen der öffentlichen Hand usw., kriegerischen Handlungen, Revolutionen,

Bürgerkriegen, Hoheitsakten, Streik, Aussperrungen, Boykott und Streikposten, ungeachtet dessen, ob die Bank selbst Teil des Konflikts ist oder ob ihre Leistungen nur teilweise davon betroffen sind.

29. STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Die Bank weist den Kunden auf die rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften hin, denen er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes unterliegt. Insbesondere muss der Kunde die für ihn geltenden Steuergesetze einhalten und sicherstellen, dass jede Anweisung und jeder Auftrag, den er der Bank erteilt, damit im Einklang steht. Die Bank übernimmt keine Haftung, wenn der Kunde die geltenden Rechtsvorschriften nicht einhält. Die Bank nimmt die gemäß den internationalen Abkommen und/oder geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Überprüfungen vor. Es obliegt dem Kunden, von der Bank die Dokumente und Nachweise anzufordern, die er zur Einhaltung seiner steuerlichen Verpflichtungen benötigt.

30. BEWEISE

30.1. Die Bücher, Schriftstücke und Dateien der Bank in jeglicher Form haben bis zum Nachweis des Gegenteils Beweiskraft.

30.2. Beweise gegen Mikroverfilmung und EDV-Erfassung, die von der Bank auf der Grundlage der Originaldokumente vorgenommen werden, können vom Kunden nur durch ein Beweisstück gleicher Art oder schriftlich beigebracht werden.

30.3 Der Kunde erkennt an, dass die technischen Verfahren, die von der Bank für Finanzprodukte und -leistungen mit elektronisch in der Bank oder per Electronic Banking abgeschlossenem Vertrag eingesetzt werden, von der Bank vor Gericht verwendet und vorgelegt werden können und ausgehend von den enthaltenen Daten und Angaben Beweiskraft haben für:

- die Identifizierung des Kunden
- die Zustimmung des Kunden zum Inhalt des von ihm unterschriebenen Vertrags
- die Untrennbarkeit von Vertrag und elektronischer Unterschrift des Kunden
- die Integrität des Vertrags

Der Kunde erkennt an, dass diese technischen Verfahren ebenso rechtswirksam sind wie die handschriftliche Unterschrift.

31. BANKAUSKÜNFTE

Bankauskünfte werden gemäß geltender Praxis und unter Wahrung des Bankgeheimnisses erteilt.

32. FREMDVERGABE

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass sich die Bank veranlasst sehen kann, ihre Aktivitäten in einem bestimmten Umfang an Dritte zu vergeben. Die Fremdvergabe durch die Bank erfolgt ausschließlich an zugelassene professionelle Finanzdienstleister und im Einklang mit den geltenden Rechtsbestimmungen.

33. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN

33.1. Sofern in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden nichts anderes bestimmt wurde, können beide Parteien die gegenseitige Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

33.2. Erbringt die Bank Zahlungsdienste für einen Verbraucher, beläuft sich die Kündigungsfrist auf 2 (zwei) Monate.

33.3. Die Bank ist in jedem Fall berechtigt, die Geschäftsverbindung mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mahnung zu beenden, wenn sie feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage gestellt ist, dass die eingeräumten Sicherheiten nicht ausreichen oder dass die geforderten Sicherheiten nicht eingeräumt worden sind, oder wenn sie feststellt, dass eine Fortführung der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden ihre Haftung begründen könnte oder die Geschäfte ihres Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. In diesem Fall verlieren alle im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden vereinbarten Fristen ihre Gültigkeit und es gelten die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 19 bis 22.

34. ERFÜLLUNGSORT FÜR VERBINDLICHKEITEN

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt der Sitz der Bank als Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden und diejenigen des Kunden gegenüber der Bank.

35. BESCHWERDEN UND MITTEILUNGEN

35.1. Beschwerden und Mitteilungen sind zu richten an: BGL BNP PARIBAS

Société Anonyme
Abteilung «Qualité et Innovation»
50, avenue J.F. Kennedy
L-2951 Luxemburg

35.2. Bei Unstimmigkeiten mit der Bank kann der Kunde eine Beschwerde bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg (L - 1150 Luxembourg, 283 route d'Arlon.) einreichen.

36. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden luxemburgischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank sind allein die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Die Bank kann den Streitfall jedoch vor jedwedes andere Gericht bringen, das normalerweise im Hinblick auf den Kunden zuständig gewesen wäre, wenn der Gerichtsstand nicht wie vorstehend gewählt worden wäre.